- 1. 1. Kann burd Bertrag zwischen Konfursverwalter und Gläubiger ein Aussonderungsrecht wirksam konstituiert werden, das in der Konstursordnung nicht anerkannt ist?
- 2. Kann der Bollmachtgeber im Konfurse des Bevollmächtigten Checks als sein Eigentum in Auspruch nehmen, die von dem übersseeischen Käuser des Bollmachtgebers auf Anweisung an den Bevollsmächtigten indossiert, in dessen Hände gelangt, von demselben aber nach seiner Erklärung dem Bollmachtgeber gegenüber für dessen Rechenung in Berwahrung genommen waren?

R.D. §§ 35. 38. 52 Ziff. 1. 3. H.G.B. Urtt. 368 Uhl. 2. 378.

- I. Civilsenat. Urt. v. 26. Januar 1898 i. S. Kr. Konfursverw. (Betl.) w. Rh., G. & Co. (Kl.). Rep. I. 447/97.
 - I. Laubgericht hamburg.
 II. Oberlandesgericht baselbfi.

Die Klägerin in Sothenburg exportierte schwebisches Eisen und ließ durch Kr. in Hamburg, mit dem sie in dem aus den Gründen näher ersichtlichen Geschäftsverhältnisse stand, im September 1896 Sendungen von Eisen nach Konstantinopel besorgen, über deren Fakturapreis sie das Accept des Kr. erhielt, während die Käuser anweisungsgemäß über den Kauspreis Checks mit Indossament auf Kr. gaben, die Kr. im Oktober 1896 erhielt. Kr., der bei Empfang der Checks seine Zahlungen eingestellt hatte und das Accept demnächst nicht eingelöst hat, teilte den Empfang der Checks der Klägerin mit

ber Erklärung mit, daß er die Checks für ihre Rechnung in Verwahrung genommen habe, was die Klägerin acceptierte. Im Januar 1897 wurde der Konkurs über das Vermögen des Kr. eröffnet, und M. zum Verwalter bestellt, nachdem er schon im Oktober 1896 die Administration der Vermögensmasse des Kr. für die Gläubiger übersnommen, die Checks erhalten, die Herausgabe an die Klägerin verweigert und dieselben im November 1896 nach Abrede mit der Klägerin versilbert und den Erlöß an Stelle der Checks in Händen behalten hatte. Im Februar 1897 klagte die Klägerin gegen M. als Verwalter der Konkursmasse auf Herausgabe der Checks oder des Erlöses aus der Wasse. Der Beklagte bestritt das Aussonderungsrecht, weil Kr. Eigentümer der Checks geworden sei.

In beiden Instanzen wurde der Beklagte zur Herauszahlung des Erlöses verurteilt, und die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"1. Nach ben §§ 35. 38 K.D. kann die Klägerin Aussonberung der Checks aus der Masse verlangen, wenn sie ihr Eigentum und in der Masse vorhanden, die Aussonderung des Erlöses, wenn er nach der Konkurseröffnung zur Masse eingezogen worden ist. Die Checks sind nicht in der Masse, und sie sind vor der Konkurseröffnung veräußert. Nach dem Thatbestande des Berufungsurteiles sind die Parteien aber damals dahin übereingekommen, daß die Checks, um Zeitverlust zu vermeiden, verkaust werden, und der Erlös an Stelle der Checks treten solle, und der damalige Administrator, jesige Verwalter der Masse, Mt., hat den Erlös so in die Hande erhalten.

Unter diesen Umständen bestehen keine rechtlichen Bebenken gegen die Zulässisseit der Rlage. Der Ausführung des Berusungsrichters, der verklagte Kontursverwalter habe auf die Einrede aus den §§ 38. 52 Biss. R.D. verzichtet, er sei nach § 5 K.D. dazu besugt, und es sei seine Sache, ob er damit seine Pflicht erfülle, oder sich persönlich verantwortlich mache, ist zwar nicht beizutreten. Die Vorschristen der Konsursördnung über das Aussonderungsrecht sind nicht dispositiver, sondern öffentlichrechtlicher Natur, da sie im Interesse der Gläubiger und der Ordnung des Versahrens gegeben sind. Die Parteien können über die gesehlichen Voraussehungen der Aussonderung nicht paktieren. Aber die sestgestellte Abmachung brachte den Administrator M. rechts

lich in die Lage des Sequesters, der eine Sache, deren Gigentum streitig, zu treuen Händen mit der Verpflichtung erhält, sie demjenigen auszuhändigen, dessen Eigentum an der Sache werde festgestellt werden. Mit dieser Verpflichtung brachte er den Erlös dei Eröffnung des Konkurses in die Masse, und wenn die Klägerin zur Zeit des Verkauses der Checks Eigentümerin der Checks war oder als solche rechtlich zu behandeln ist, macht sie ihren Anspruch auf den Erlös als Aussonderungsanspruch geltend, wenn der Erlös der Checks noch individuell vorhanden ist, oder als Masseschuld gemäß § 52 Ziff. 1. 3 K.D., wenn der Erlös mit der Masse vermischt ist.

2. In der Sache felbst hangt die Entscheidung der Krage, ob bie Cheds Gigentum ber Rlagerin maren, als fie verfauft murben, von ber Beurteilung bes Rechtsverhältniffes zwischen ber Rlagerin und Rr. ab. Dasselbe ist als ein eigentumlich gestaltetes Auftrags= verhaltnis zu bezeichnen. Die Rlagerin bediente fich bes Rr. fur ihr überseeisches Geschäft als Mittelsperson. Rr. erhielt die Ronnossemente über bie fcmimmenden Ladungen zur Berfendung an die Agenten ber Rlägerin an dem überseeischen Blat. Die Agenten hatten die Konnoffemente gegen Bezahlung bes Kaufpreises ber Guter in Checks außzuhändigen. Die Checks wurden auf Kr. indossiert. Seinen Grund hatte dies darin, daß Rr. der Klägerin über den Fakturapreis der Büter sein Accept gab. Dadurch war die Klägerin in den Stand gesett, auf ben Kredit bes Rr. burch Distontieren bes Wechsels über ben Raufpreis zu verfügen, bevor fie ihn in Sanben hatte, und que aleich wegen der Konnossemente gesichert, die Kr. erhielt. Kr. war baburch gesichert, daß er die Checks indossiert erhielt, mit deren Erlös er fein Accept beckte. Gingen die Checks nicht ein, fo hatte nach ben Beschäfisbedingungen die Rlagerin selbst zu deden ober bem Rr. Dedung einzusenden ober bon neuem zu ziehen. Nachträglich eingehende Checks hatte Kr. an die Rlagerin einzufenden. Danach wurde Rr. aus feinem Accept ber Rlägerin gegenüber erft burch Dedung perpflichtet, wenn er auch bem britten gutgläubigen Bechselinhaber gegenüber unbedingt aus seinem Accept verpflichtet mar. In dem vorliegenden Falle hat bementspredjend die Klägerin in bem Schreiben an Rr. bom 4. September 1896 bestätigt, daß fie bas Uccept über 18840 M als "advance", Vorschuß, auf ben Raufpreis ber beiben in Rebe ftebenben und anderer Berschiffungen, auf die fich bas Accept

bezog, erhalten habe. Sie tritt bem Kr. die Güter zur Sicherheit ("lien" an ihnen oder ihrem Nettoerlöse) ab, bis der durch das Accept geleistete "advance" durch die Rimessen ihrer Agenten völlig gedeckt sein würde. C. & Co., die Agenten der Klägerin in Konstantinopel, haben mit den Schreiben vom 12. und 16. Oktober 1896 die streitigen Thecks mit Indossament auf Kr. ihm eingesandt "zum Ausgleich der Fakturen der Klägerin über die beiden fraglichen Sensdungen". Die Checks stellten die teilweise Deckung dar, die Kr. für sein Accept über 18840 M zum 2. Dezember 1896 zu fordern hatte; auf diese Deckung war gezogen und acceptiert. Mit dem Eingange der Checks wurde Kr. definitiv auch der Klägerin gegenüber zur Einslösung verpslichtet, soweit der Checkbetrag reichte, der das Accept bei weitem nicht deckte. Kr. war besugt, die Checks, die auf ihn insbossiert waren, als sein Eigentum anzusehen und zu behandeln.

Davon geht auch der Berufungsrichter aus. Aber der Berufungsrichter ftellt fest, daß Rr. von biefer Befugnis feinen Gebrauch gemacht, sondern mit der Rlagerin einen Depotvertrag über die Checks abgeschlossen hat. Damit will ber Berufungerichter, wie ber Rufammenhang feiner Grunde ergiebt, nicht besagen, bag Rr. fein Gigentum an ben Checks mittels bes in bem Depotvertrage enthaltenen constitutum possessorium auf die Klägerin übertragen habe. Dem würde bas rechtliche Bebenken entgegenstehen, daß bas Gigentum an indossablem und mit Namensindossament versehenem Bapier ohne Indossament nicht übertragen werben tann. Der Berufungsrichter nimmt vielmehr an und stellt fest, daß Kr. die beiden Checks im Ginverständnisse mit der Klägerin nicht für seine, fondern für der Rlägerin Rechnung hat erwerben wollen und für fie in Bermahrung genommen hat. Diese Reststellung unterliegt feinen rechtlichen Bebenken. Bas bie Revision bagegen geltend macht, ist nicht ftichhaltig. Thatfächlicher Natur und völlig unbedenklich ist die Auslegung, die ber Berufungsrichter ben beiben Schreiben vom 19. und 21. Oftober giebt, aus benen er entnimmt, daß Rr. die Checks für die Klägerin in Bermahrung genommen, und daß die Klägerin ihren damit übereinstimmenben Willen dahin erflart hat, daß Rr. fie für ihre Rechnung angenommen habe. Ist dies richtig, so hat Rr. die an ihn indossierten Checks im eigenen Namen, aber für Rechnung der Klägerin, b. h. als ihr Kommissionär, erworben, und die Klägerin ist nach Artt. 378. 368

Abs. 2 H.G.B. ber Konkursmasse bes Kr. gegenüber befugt, die Forderung aus den Checks auch ohne Indossierung der Checks an sie als ihr gehörig geltend zu machen und den eingezogenen Erlös zu sordern.

Dem fteht bas Rechtsverhältnis zwischen Rr. und ber Rlagerin Bertäuferin ber schwimmenden Ladungen mar bie nicht entgegen. Rlägerin; ihr stand ber Raufpreis zu. Das Accept bes Rr. becte fie junachst nur gegen ben Digbrauch ber ihm übergebenen Ronnossemente. Den Raufpreis erhielt fie erft, wenn Rr. fein Accept einlöfte. und sie die Baluta, die sie bei der Diskontierung des Acceptes erhalten hatte, durch die Ginlösung bes Acceptes feitens bes Rr. behielt. Die Acceptverpflichtung des Kr. war der Klägerin gegenüber suspenfiv bedingt burch ben Gingang ber Deckungschecks. Nach ben Geschäftsbebingungen konnte Kr. Checks, die erst nachträglich eingingen, nachdem seine Acceptverpflichtung erloschen, nur noch für Rechnung der Alägerin erwerben. Es unterliegt keinerlei rechtlichen Bedenken, daß Rr., ber nach bem festgestellten Sachverhalte bie beiben ftreitigen Ched's empfing, als er seine Rahlungen eingestellt hatte und wußte, daß er sein durch die Checks nur zu einem kleinen Teil gedecktes und später durch die Rlägerin eingelöstes Accept nicht würde einlösen können. redlich und vertragstreu handelte, indem er die Checks für Rechnung der Klägerin annahm und verwahrte und dies der Rlägerin erklärte. Die Frage, ob der Konkursverwalter biefen Rechtsakt aufechten könnte (\$ 23 Riff, 1. 2 R.D.), tommt nicht in Betracht, weil nach biefer Richtung hin nichts vorgebracht ift." . . .